

Leitfaden Nachhaltig Bauen für das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (LNB_QNG) des Landkreis Ravensburg

Zulassungsverfahren für Zertifizierungsstellen

Version 2023-1

Impressum

Landkreis Ravensburg

Eigenbetrieb IKP
Am Engelberg 33b
D - 88239 Wangen i.A.

AnBau - Agentur für nachhaltiges Bauen GmbH

Giebelbachstraße 18
D - 88131 Lindau

Version 2023 - 1

Stand: Dezember 2023

anbau
agentur für nachhaltiges bauen



Für den Inhalt der Beiträge sind die Verfasser verantwortlich.

Das vorliegende Dokument regelt die Bedingungen der Zulassung von Zertifizierungsstellen für die Durchführung von Zertifizierungen für das Konformitätsbewertungsprogramm LNB_QNG (Leitfaden Nachhaltig Bauen für das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude) vertreten durch den Programmeigner sowie die Verpflichtungen der beiden Parteien.

Die Regelungen rund um die Zulassung betreffen neu zuzulassende Zertifizierungsstellen und deren Personal.

Die Zertifizierungsstelle erhält nach der Zulassung die Möglichkeit mit dem Programmeigner eine Lizenzvereinbarung inkl. LNB_QNG Zeichennutzungsvereinbarung für ihre Zertifizierungstätigkeiten einzugehen. Diese dient der vertraglichen Fixierung der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms LNB_QNG sowie weiterführender Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung der LNB_QNG- Logos. Diese Lizenzvereinbarung ist als rechtliche Grundlage notwendig für das Ausführen von Zertifizierungstätigkeiten des Zertifizierungsprogramms LNB_QNG.

1. Voraussetzungen und Prozess der Zulassung

1.1. Eine Zertifizierungsstelle, die Zertifizierungen für den LNB_QNG durchführen möchte, muss durch den Programmeigner formal und endgültig zugelassen sein.

Der Zertifizierungsstelle muss eine schriftliche Bestätigung des Programmeigners über die Zulassung der Zertifizierungsstelle und ihres Personals vorliegen, bevor die Zertifizierungsstelle Vereinbarungen mit Antragstellern im Rahmen des LNB_QNG eingeht.

Eine Zulassung erfolgt nach Qualifizierung des Zertifizierungspersonals durch den Programmeigner und erfolgreichem Abschlussgespräch und liegt mit schriftlicher Bestätigung des Programmeigners an die interessierte Zertifizierungsstelle vor.

Diese Voraussetzungen gelten sowohl für internes und externes Personal als auch für neue Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle.

1.2 Im Detail sieht das Zulassungsverfahren die Schritte a) bis d) vor:

- a) Die Zertifizierungsstelle muss per E-Mail das ausgefüllte Antragsformular des Programmeigners mit Nachweisen über die Erfüllung der Eignungsanforderungen (siehe Anlage 1, Punkte I und II) übermitteln. Mit der Antragstellung erklären sich

Zertifizierungsstellen mit den Bedingungen des Zulassungsverfahrens, der Aufrechterhaltung der Zulassung sowie den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms einverstanden.

b) Der Programmeigner prüft den Antrag und die Eignung der Zertifizierungsstelle. Bei positivem Ergebnis erhält die Zertifizierungsstelle eine Information, dass ihr Zertifizierungspersonal für die Qualifizierungsveranstaltung des LNB_QNG angemeldet werden kann.

c) Nur Zertifizierungspersonal das erfolgreich an der LNB_QNG Qualifizierungsveranstaltung teilgenommen hat, d.h. eine schriftliche Bestätigung des Programmeigners über die Teilnahme und erfolgreich absolviertes Abschlussgespräch vorweisen kann, erhält eine Zulassung.

d) Die Zertifizierungsstelle erhält eine schriftliche Bestätigung des Programmeigners und darf nach vertraglicher Vereinbarung Zertifizierungstätigkeiten für den LNB_QNG aufnehmen.

2. Pflichten der Zertifizierungsstelle

2.1 Die Zertifizierungsstelle muss im Einklang mit dem jeweils gültigen LNB_QNG-Zertifizierungsprogramm arbeiten. Dies schließt den Abschluss einer Lizenzvereinbarung mit dem Programmeigner vor Beginn von Zertifizierungstätigkeiten ein. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen können Sanktionen verhängt werden (siehe 4.).

Dies gilt insbesondere, wenn die Zertifizierungsstelle es wiederholt versäumt:

a) mit Antragstellern vor Beginn der Evaluierung eine Zertifizierungsvereinbarung abzuschließen,

b) eine angemessene Inspektionszeit im Einklang mit den Vorgaben des Zertifizierungsprogramms der ISO/IEC 17065, 17021 und den Mindestkalkulationsvorgaben der IAF zu veranschlagen,

c) alle im Zusammenhang mit dem Evaluierungs- und Zertifizierungsprozess eines Antragstellers in Verbindung stehenden Aufzeichnungen mit dem Programmeigner zu teilen, sofern die Zertifizierungsstelle vom Programmeigner dazu aufgefordert wird,

d) dem Programmeigner die Aussetzung oder Zurückziehung von Zertifikaten zu melden, sobald die Entscheidung hierüber getroffen wurde,

e) dem Programmeigner über eingegangene Beschwerden und Einsprüche, die im Zusammenhang mit LNB_QNG stehen, innerhalb von einer Woche nach Eingang, sowie über das Ergebnis und den Abschluss des Beschwerde- oder Einspruchsverfahrens zu informieren. Den Programmeigner darüber hinaus über eingegangene Beschwerden und Einsprüche zu informieren, die im Zusammenhang mit LNB_QNG stehen, für die sich die Zertifizierungsstelle jedoch nicht verantwortlich sieht,

f) mit dem Programmeigner bei möglichen Vorfällen zu kooperieren, z.B. wenn es zu Nachfragen zu einzelnen durchgeführten Zertifizierungen kommt.

g) die Aufschlüsselung aller Gebühren und Kosten, die dem Antragsteller über den gesamten Zertifizierungsprozess entstehen, zu gewährleisten.

h) eine Regelung aufzustellen, wie im Falle eines Entzugs der Zulassung mit bereits entrichteten Gebühren umgegangen wird.

2.2 Die Zertifizierungsstelle muss dem Programmeigner Zugang und Einsicht in alle relevanten Dokumente und Informationen gewähren, um für den Programmeigner die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten und Zulassungsbedingungen zu ermöglichen. Etwaige Regelungen zwischen Zertifizierungsstelle und Antragsteller sind so zu treffen, dass dies gewährleistet ist. Hierzu gehören insbesondere:

a) Zertifizierungsvereinbarungen zwischen Zertifizierungsstelle und Antragsteller

b) alle Dokumente und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Evaluierung und Zertifizierung des Antragstellers, insbesondere Evaluierungsberichte

2.3 Die Zertifizierungsstelle muss die für den gesamten Zertifizierungsprozess anfallenden Kosten und Gebühren in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form in ihrer Zusammensetzung aufschlüsseln und öffentlich zugänglich darstellen.

3. Aufrechterhaltung der Zulassung

3.1 Um die Zulassung aufrechtzuerhalten, muss die kontinuierliche Einhaltung der Anforderungen dieses Zulassungsverfahrens sowie des LNB_QNG-Zertifizierungsprogramms gegeben sein. Die Zertifizierungsstelle muss dem Programmeigner hierzu jederzeit auf Anfrage Auskunft geben und gegebenenfalls Nachweise vorlegen.

3.2 Sollte eine Akkreditierung der Zertifizierungsstelle für die Zertifizierung im Rahmen des LNB_QNG suspendiert oder entzogen werden, so muss die Zertifizierungsstelle den Programmeigner umgehend hierüber informieren. Auch über andere Änderungen, die die Zulassung beeinflussen könnten, muss die Zertifizierungsstelle den Programmeigner unverzüglich informieren.

3.3 Eingesetztes Zertifizierungspersonal muss auch nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsveranstaltung und der schriftlichen Prüfung an den Jahresveranstaltungen für Zertifizierungsstellen teilnehmen, die vom Programmeigner einberufen werden.

3.4 Die Zertifizierungsstelle muss in der Kommunikation mit Antragstellern und in der Außendarstellung immer auf angemessene, aktuelle und inhaltlich korrekte Darstellung achten. Dies bezieht sich sowohl auf die Inhalte, die in Bezug zum LNB_QNG stehen, als auch auf die Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle im Rahmen des LNB_QNG. Im Zweifelsfall sollte sich die Zertifizierungsstelle an den Programmeigner wenden, um die Kommunikationsinhalte und -mittel zu prüfen.

4.Sanktionen

4.1 Wenn eine Zertifizierungsstelle oder ihr eingesetztes Personal die unter 2. und 3. genannten Anforderungen wiederholt oder erheblich nicht erfüllt oder etwaige Anweisungen des Programmeigners wiederholt ignoriert, können Programmeigner je nach Schwere der Pflichtverletzung eine oder mehrere der folgenden Sanktionen verhängt werden.

Sanktionen können sein:

- a) Formelle Verwarnung
- b) Wiederholung der Qualifizierungsveranstaltung und des Abschlussgesprächs durch Zertifizierungspersonal
- c) Aussetzung der Zulassung der Zertifizierungsstelle oder von Zertifizierungspersonal
- d) Entzug der Zulassung der Zertifizierungsstelle oder einzelner Prüfer:innen

4.2 Wenn eine noch nicht anerkannte Zertifizierungsstelle Evaluierungstätigkeiten von Personal durchführen lässt, das nicht erfolgreich an der LNB_QNG-Qualifizierungsveranstaltung teilgenommen hat, so liegt ein erheblicher Verstoß vor und der Programmeigner kann sofort (bereits bei einmaligem Vorfall) die unter 4.1 beschriebenen Sanktionen verhängen.

4.3 Für eine Zertifizierungsstelle mit ausgesetzter Zulassung gilt, dass Zertifizierungstätigkeiten (auch laufende Zertifizierungstätigkeiten) ausgesetzt sind. Die Zertifizierungsstelle muss die Antragsteller über das Ruhen der Evaluierungstätigkeiten informieren.

Eine Reaktivierung der ausgesetzten Zulassung der Zertifizierungsstelle oder des Personals erfolgt, wenn vom Programmeigner gemachte Auflagen zufriedenstellend umgesetzt wurden. Dies muss durch den Programmeigner schriftlich bestätigt werden.

Wird die Zulassung einer Zertifizierungsstelle für den LNB_QNG entzogen, muss die Zertifizierungsstelle ihre betroffenen Antragsteller innerhalb von 4 Wochen hierüber schriftlich informieren.

Die Zertifizierungsstelle hat Regelungen zum Transfer von Zertifikaten bei Erlöschen der Akkreditierung oder der LNB_QNG Zulassung zu treffen, die sich am IAF Mandatory Document for the Transfer of Accredited Certification of Management Systems orientieren. Diese Regelungen beziehen sich sowohl auf abgebende als auch auf annehmende Zertifizierungsstellen, vgl. Definition IAF MD 2.

Als Stichtag für die Anforderungen gilt der Tag, an dem der Programmeigner die Zertifizierungsstelle oder das Personal formell über die Aussetzung oder den Entzug ihrer Zulassung informiert.

Anlage 1: Eignungsanforderungen

Die Zertifizierungsstelle muss ihre Eignung sowie die Eignung und Autorisierung des Personals nachweisen. Sie muss die eigene Kompetenz sowie die Kompetenz des eingesetzten Personals, sowohl fachlich als auch in Bezug auf die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Evaluierungen, die Freigabe von Evaluierungsberichten sowie Zertifizierungsentscheidungen und Ausstellung von Zertifikaten gemäß den nachfolgenden Eignungsanforderungen sicherstellen.

I. Eignungsanforderungen an die Zertifizierungsstelle:

1. Zertifizierungsstellen müssen:

- Nach DIN EN ISO/IEC 17065 und optional nach DIN EN ISO/IEC 17029 von einem Mitglied des International Accreditation Forum (IAF) akkreditiert sein,

sowie

2. Die Zertifizierungsstelle muss Personal für die Erfüllung der folgenden Funktionen zum Einsatz für Zertifizierungstätigkeiten im Rahmen des LNB_QNGs vorhalten:

- Mind. zwei Prüfer:innen mit den untenstehenden Kompetenzen (siehe II.)
- Ein:e Programm-Manager:in, die/der während der Tätigkeiten im Rahmen des LNB_QNG als Ansprechpartner:in für den Programmeigner dient und die Erfüllung der LNB_QNG-Anforderungen sicherstellt.

II. Eignungsanforderungen an das Zertifizierungspersonal:

Kompetenzanforderungen an das Zertifizierungspersonal erfolgen unter Berücksichtigung der international gültigen Normen. Insbesondere müssen Prüfer:innen die folgenden Kenntnisse aufweisen:

1. Qualifikationen:

- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss in relevanten Fachrichtungen wie Architektur, Umweltwissenschaft, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Energie- und Gebäudetechnik, Nachhaltigkeitsmanagement oder gleichwertige Fachrichtungen (Diplom/Master oder gleichwertig)
- Mindestens verhandlungssichere/muttersprachliche Sprachkenntnisse in Deutsch (Nachweis für Nicht- Muttersprachler:innen durch Sprachzertifikat Niveau C1/C2 oder alternativ mindestens 3 Jahre Studium- und/oder Berufserfahrung im Kontext der jeweiligen Sprache)
- Erfolgreiche Teilnahme an den Schulungen zum LNB_QNG mit erfolgreich abgelegter Prüfung

2. Berufserfahrung (Nachweis in Form von persönlichen Referenzen im Lebenslauf jeweils mit Angaben zu Zeitraum, Unternehmen, Art der Prüfungen und Verantwortung in Prüfung);

Prüfer:in (gilt auch für Bewerter:in / Entscheider:in):

- Mind. zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Umsetzung oder Überprüfung von Nachhaltigkeitsstandards von Baumaßnahmen

3. Weiterbildung

Alle Prüfer:innen/ Bewerter:innen/ Entscheider:innen und Programmmanager:innen der Zertifizierungsstelle müssen an den Jahresveranstaltungen für Zertifizierungsstellen teilnehmen. Ziel der Veranstaltung ist vor allem der Erfahrungsaustausch, die Erörterung von Änderungen im Programm sowie Diskussion und Festlegung von Ermessensspielraum in bestimmten Bewertungspunkten.

Anlage 2: LNB_QNG Qualifizierungsveranstaltung für Zertifizierungspersonal

Die Qualifizierungsveranstaltung zur Zulassung als Zertifizierungspersonal schult die Teilnehmenden für die notwendigen Kompetenzen im Rahmen des Zertifizierungsprogramms LNB_QNG.

Folgende Inhalte sind an 2 Halbtagesworkshops vorgesehen:

- Begrüßung und Einführung
- Informationen rund um das Zertifizierungsprogramm LNB_QNG
- Organisatorischer Ablauf der Zertifizierung
- Unternehmerische Anforderungen an die Zertifizierungsstelle
- Anforderungen an Zertifizierungspersonal
- Ablauf des Prüfprozesses
- Überwachung
- Beschwerdemechanismus
- Verständnisfragen
- Abschlussgespräch mit Beurteilung

Die Qualifizierungsveranstaltung wird wie folgt abgehalten:

- Online- oder Präsenzkurs mit wissensvermittelnden Informationen zum Zertifizierungsprogramm LNB_QNG. Das Grundlagenwissen der Schulungen zum LNB_QNG wird in der Qualifizierungsveranstaltung erweitert.
- Abschlussgespräch zu den Inhalten der Qualifizierungsveranstaltung mit abschließender Beurteilung

Die Qualifizierungsveranstaltung wird durch ein Abschlussgespräch abgeschlossen. Die erfolgreiche Teilnahme am Abschlussgespräch wird in Form einer schriftlichen Bestätigung durch den Programmeigner bescheinigt.